

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 21 (1927)

Artikel: Die Ilanzer Disputation von 1526
Autor: Simonet, Jakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-123930>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ilanzer Disputation von 1526.

Von Dr. J. JAKOB SIMONET, Chur.

EINLEITUNG.

Disputation ist ein Religionsgespräch oder eine Besprechung über Gegenstände der Glaubens- oder Sittenlehre zum Zwecke ihrer Verteidigung. An Universitäten finden Schuldisputationen statt, des Unterrichtes und der Übung halber, damit der Theologiestudent eine Frage gründlicher studiere, Gegenstände erfahre und auf dieselben zu antworten lerne. Die formelle und öffentliche Disputation geschieht mit Gegnern der Religion. Zur Erlaubtheit einer solchen ist vom katholischen Standpunkte aus verlangt: 1. Daß der Verteidiger im Glauben fest begründet, über den Gegenstand wohl unterrichtet, und zur Verteidigung seiner Sache geschickt sei. 2. Aus der Disputation muß für den Gegner oder Zuhörer Nutzen erwartet werden können. Selten sind diese beiden Bedingungen vorhanden. Was Paulus dem Timotheus schreibt (2 Tim. 2, 14): «Laß dich in keinen Wortstreit ein; denn er nützt zu nichts als zum Verderben der Zuhörer», — wird in katholischen Kreisen auch befolgt. Die katholische Kirche hat daher den Laien jede Disputation verboten unter Strafe der zu verhängenden Exkommunikation.¹ Eine öffentliche Disputation mit Häretikern darf nie ohne päpstliche Erlaubnis abgehalten werden.² Diese Verordnung galt zur Zeit der Ilanzer Disputation freilich noch nicht. Doch war eine Disputation, bei welcher Laien entscheidend urteilen sollten, was von Gott geoffenbarte Wahrheit sei, dogmatisch unerlaubt; denn über Glaubens- und Sittenlehren endgültig zu urteilen hat nur die kirchliche Lehrgewalt, der Papst und die allgemeinen Konzilien. Falls über eine Lehre ein kirchlicher Entscheid schon gefallen oder die Lehre zum Depositum fidei (zur apostolischen Glaubenshinterlage) gehört, darf diese nie in Frage gestellt werden. Die Prüfung

¹ C. 2 de haeresi in Sexto.

² s. C. C. 8. März 1658.

K 756/36
Be

der Wahrheit in einer Disputation darf nur ein Examen elucidationis (Erklärung), nicht ein examen revisionis (Änderung) sein.

Die Erfahrung vieler Jahrhunderte hat bewiesen, daß das Ergebnis solcher Disputationen nur eine größere Erbitterung der Gegner und Weiterverbreitung des Irrtums zu sein pflegt. Beide Parteien schrieben sich gewöhnlich den Sieg zu, das Werk der Einigung kam nicht zustande.

Gerade zur Reformationszeit wurden mehrere Disputationen abgehalten, deren bekannteste wir erwähnen wollen¹:

1. Disputation zu *Heidelberg* im April 1518, im Generalkonvent der Augustiner.

2. Die Disputation von *Leipzig* am 27. Juni bis 15. Juli 1519 zwischen Karlstadt und Dr. Eck, und dann zwischen Dr. Luther und Dr. Eck. Dabei hatte Luther das Verlangen gestellt, über die Disputation sollten nicht nur die Theologen, sondern auch die Mediziner und Juristen ihr Urteil abgeben.

3. Disputation von *Zürich*, am 29. Januar 1523. Zwingli hatte dabei 67 Thesen aufgestellt. Der Generalvikar Faber von Konstanz war nicht zum Disputieren gekommen, sondern um gegen die Abhaltung der Disputation zu protestieren, da sie in die Rechte der Konzilien eingreife.

4. Am 26. bis 28. Oktober desselben Jahres fand in *Zürich* die zweite Disputation statt, an der man sich von katholischer Seite nicht beteiligte. —

Diese allgemeinen Begriffe und katholischen Grundsätze mußten vorausgeschickt werden. Die katholischen Geistlichen der III Bünde kannten diese und verhielten sich darum ablehnend gegen eine Disputation im Jahre 1526.

I. Vorfragen.

1. Politische Lage.

In der Woche nach dem Weißen Sonntag 1524 versammelte sich der Bundstag zu Ilanz und erließ die ersten Ilanzer Artikel. Darin heißt es unter anderem: Jeder Pfarrer soll seine Pfründe

¹ Schuldisputationen im großen Stil waren besonders an der Sorbonne zu Paris im Mittelalter üblich. Franz von Mayronis, Dr. Illuminatus führte 1315 die sorbonnische Disputation ein, bei welcher ein Disputant von früh morgen 5 Uhr bis abends 7 Uhr seine Sätze gegen jeden Gegner zu verteidigen hatte. Vergl. *Weiß*, Weltgeschichte, VI. Band, S. 323.

selbst versehen. Einen neuen Pfarrer soll man nur mit Zustimmung der Kirchgenossen bestellen. (Auf Grund dieser Bestimmungen kam es in Chur bei St. Martin zu Händeln mit dem Patronatsherrn. Dr. Laurenz Mehr, bisher Pfarrer an S. Martin, zog nach Zürich. Der Dompropst als Patron von S. Martin ernannte den Domherrn Nikolaus Brändlin von Markdorf, Baden, zum Pfarrvikar an S. Martin. Die Gemeinde war damit nicht einverstanden und wählte Comander zum Seelsorger, womit der Übertritt der Pfarrei zur Reformation besiegelt war.)

Außer um Ehesachen oder um Kirchengut soll niemand vor ein geistliches Gericht geladen werden.

Das waren scharfe Eingriffe in die Rechte des Bischofs. Der Churer Bischof protestierte daher gegen diese Bestimmungen, ebenso der österreichische Landvogt Hans von Marmels.

Das gleiche Jahr brachte aber noch eine andere Rechtsverletzung. Im September desselben Jahres 1524 erließ nämlich der Bundstag den vierten Bundesbrief¹, oder die Verfassung der III Bünde. Die Urkunde beginnt mit den Worten: «Wir Andreas, Abt zu Disentis, ich Hans von Marmels, Herr zu Rätzüns und wir all Gemeinden gemeiner dreier Bünde.»

Aus dem Inhalt seien nur folgende Punkte erwähnt:

Die Jurisdiktion des Bischofes als Grundherrn und Landesherrn wird nicht mehr anerkannt, sondern in Nr. 3 das ganze Gerichtswesen geregelt. In Kriegsnöten sollen die geistlichen Güter (Kirchengüter) um einen billigen Zins verpachtet werden. Ein Mörder soll in einem andern Gerichte keine Zuflucht haben, demgemäß wohl auch nicht in den Kirchen, und das Asylrecht wäre damit aufgehoben. Die Ilanzer Artikel von 1524 werden ausdrücklich als rechtskräftig erklärt: «Denen Artikel nüwlich gegen den Geistlichen und anderen gemacht der Datum wiest Montag nächst nach dem Sonntag Quasi modo geniti etc. dieses Jahrs, ohnvergriffen söllend allwegen in ihren krefftten stohn und belieben.»

Dieser Bundesbrief oder Verfassungsurkunde bedeutete eine große Ungerechtigkeit gegen das Hochstift und das Bistum Chur. Man muß sich billig wundern, daß der Abt von Disentis denselben unterschrieben und besiegelt hat. Der Abt wird sonst als tüchtiger Mann gelobt.²

¹ Vollständig abgedruckt bei *Conr. Mohr*, Geschichte von Currätien, II, S. 65-72.

² *P. Adalgot Schuhmacher*, Album, S. 26.

P. Adalgot Schuhmacher erwähnt, daß dieser Bundestag genau 100 Jahre nach Entstehen des obern Bundes abgehalten wurde, und der Abt habe als guter Patriot seinen Namen wie sein Vorgänger, Peter von Pontaningen, an die Spitze der Urkunde gestellt. Doch auch als guter Patriot hätte er sich nicht zu einer Ungerechtigkeit hergeben sollen. Unlogisch war es auch von Hans von Marmels, daß er jetzt diesen Bundesbrief besiegelte, während er im April gegen die Ilanzer Artikel protestiert hatte, die in dieser Urkunde als rechtskräftig erklärt wurden.

Bischof Paul Ziegler konnte eine solche Urkunde nicht annehmen und besiegeln. Im ersten Entwurf der Urkunde hatte man sie mit den Worten begonnen: « Wir Paul Ziegler, Bischof von Chur etc. » Als aber der Bischof seine Unterschrift verweigerte und gegen diese Bestimmungen protestierte, mußte man eine andere abfassen.

Man hat von katholischer Seite diesem Bundesbrief zu wenig Beachtung geschenkt, selbst Mayer sagt bloß, der Bischof habe diesen Brief nicht anerkannt, weil in demselben die Ilanzer Artikel als rechtskräftig erklärt worden seien.

Weil der Bischof ein Ausländer war (Paul Ziegler war von Nördlingen in Bayern) und die Verfassung der III Bünde nicht anerkennen wollte, entstand im Lande eine arge Abneigung gegen ihn. Für sein Leben fürchtend, bestimmte der Bischof den Domscholastikus Christoph Metzler zu seinem Generalvikar, verließ Chur im Herbst 1525 und nahm in Fürstenburg, im Vinschgau, seinen Wohnsitz; er kehrte zeit lebens nicht mehr nach Chur zurück. Diese lange Abwesenheit des Bischofs von Chur hat sicher dem Bistum viel geschadet. Der Heerführer darf das Heer nicht verlassen, wenn die Schlacht beginnt; der Bischof ist auch der Hirte, der seine Herde nicht verlassen soll, wenn der Wolf einbricht. Kardinal Mercier von Mecheln hat während des Weltkrieges ein anderes Beispiel gegeben, da er auf seinem Posten verblieb, obschon König und Ministerium ins Ausland geflohen waren.

Man mag den Bischof hierbei wohl entschuldigen, er habe nur die Worte des Evangeliums befolgt: Wenn man euch in einer Stadt verfolgt, so fliehet in eine andere. Mit Unrecht dagegen hat man dem Bischof Paul Ziegler vorgeworfen, er habe mit den Feinden des Landes konspiriert. Das ist wohl unrichtig; aber bei seiner langen Abwesenheit konnten solche Verleumdungen unwiderlegt sich ausbreiten.

Man hatte im gleichen Jahre den Müsserkrieg, Comander hatte seine Gegner in den Wiedertäufern, große Unruhe herrschte im Lande.

Es stand sogar zu befürchten, daß auch Comander aus Bünden verwiesen würde; Zwingli und die Zürcher wurden als die Quelle alles Übels angeklagt, und ihre Anhänger als Ursache von Unruhen verlästert. Um dieses gefährliche Ungewitter noch vor seinem Ausbruche abzulenken, sandte Zwingli den 14. Juni 1525 an den Stadtrat von Chur ein Schreiben, in dem er die Sache Zürichs und der Reformation mit Wärme verteidigte und die drei Bünde aufforderte, daß sie den Verleumdungen nicht Glauben schenken, und bat, daß man Comander gestatte, das Evangelium zu predigen, wenn man sich nicht die Strafe der Verachtung des göttlichen Wortes von Gott zuziehen wolle.

Diese zwinglische Apologie entfesselte den Geist des Aufruhrs und der Verfolgung. Ein heftiger Auflauf fand in Chur statt, wobei Mönche und Pfaffen mißhandelt wurden.¹ Der Weihbischof wurde mit Steinen beworfen, mit Schlägen bedacht, aufs Kaufhaus geführt, wo er seine Zustimmung zu den Lehren Comanders hätte geben sollen.

2. Veranlassung der Disputation.

War es nicht ein Gebot der Klugheit und Selbsterhaltung, daß die Vertreter des Bischofs und Domkapitels sich an den Bundstag wandten mit der Bitte um Erhaltung des konfessionellen Friedens und der persönlichen Sicherheit? Die drei Bünde hatten vor kurzer Zeit einen Beschluß gefaßt, keine neuen Irrlehren im Lande zu dulden; sie waren auf Bitten Comanders gegen die Wiedertäufer eingeschritten, hatten die Landesfremden aus dem Lande gewiesen, den Einheimischen unter Geldbußen verboten, ihr Unwesen zu treiben. Cajacob und Conr. Strebel hatten daraufhin das Land der III Bünde verlassen.

Dieses Strafgericht gegen die Wiedertäufer wurde zu Maienfeld abgehalten.² Dem Priester Blasius in Malans, der die Messe abgeschafft, wurde die Wahl gelassen, entweder die Messe wieder zu feiern, oder in die Verbannung zu gehen. Er zog letzteres vor. Comander hatte die Strafen gegen die Wiedertäufer veranlaßt und wurde deshalb stark angegriffen.

Vor dem zu Chur im Dezember 1525 versammelten Bundstag erschienen die Vertreter des Bischofs, Generalvikar Metzler, Weih-

¹ *Fetz Fr.*, Die Schirmvogtei des Hochstiftes Chur und die Reformation, S. 23 f.

² *Kind*, Die Reformation, S. 37.

bischof Stephan Tschuggli, Abt Schlegel von S. Luzi, ebenso Delegierte des Domkapitels und erhoben gegen Comander und 40 Prädikanten in den III Bünden Klage. Sie beschuldigten die neugläubigen Prediger der Ketzerei, des Rottengeistes und des Sektenwesens. Diese legen die Heilige Schrift in einer Weise aus, die den heiligen Überlieferungen der Kirche widerspreche; sie greifen die heiligen Sakramente an, besonders die Beicht, verachten die heilige Messe und machen sie lächerlich, ebenso den Zölibat oder die Ehelosigkeit der Priester. Deshalb soll die weltliche Gewalt gegen sie vorgehen, wie es neulich gegen die Wiedertäufer geschehen sei, damit Friede im Lande erhalten werde.

Waren die Katholiken berechtigt zu diesem Vorgehen? Bereits oben sind einige Gründe dafür angebracht. Die Neuerer hatten wirklich den Frieden im Lande gestört. Wir haben seither eine Geschichte von 300 Jahren, und jeder Kenner derselben muß zugeben, daß die Glaubensneuerung einen tiefen Riß in der Bevölkerung der III Bünde verursacht hat, und daß in allen politischen Händeln die konfessionellen Gegensätze sich geltend machten. Wäre es möglich gewesen, diese konfessionelle Uneinigkeit zu verhindern, so hätten die weltlichen Behörden das unter allen Bedingungen tun sollen. Die Vertreter des Hochstiftes waren sicher der Überzeugung, die weltlichen Behörden bringen das durch energisches Einschreiten fertig.

Übrigens rechtfertigt gerade Campell durch seine Darstellung des Religionsgespräches zu Ilanz (S. 287 ff.) das Vorgehen der Katholiken.

Er bringt zuerst eine kurze Geschichte des Bauernkrieges, der seine Ausläufer gehabt habe bis in unsere Täler, aber durch energisches Eingreifen der Obrigkeit unterdrückt wurde. Ebenso sei man mit Recht gegen die Wiedertäufer vorgegangen. Konnte Comander und sein Anhang nicht die dritte Partei sein, gegen die man in gleicher Weise mit Erfolg hätte vorgehen können? Ohne Absicht scheint also Campell das Vorgehen der Katholiken gerechtfertigt zu haben.

Und wenn die ganz Modernen heute den Polizeibüttel gegen jedes unschuldige Mönchlein aufbieten, so ist nicht einzusehen, warum damals die weltliche Macht gegen diese viel gefährlichere neue Bewegung nicht hätte einschreiten dürfen und sollen, im Interesse des religiösen Friedens.

3. Ansetzung der Disputation.

Der Bundstag wollte billiger Weise niemanden verurteilen, ohne ihn anzuhören. Daher lud er Comander vor zur Vernehmlassung.

Dieser suchte nachzuweisen, er habe nur das gepredigt, was in der Heiligen Schrift sei. Wenn Unruhen entstanden seien infolge seiner Lehre, so sei das nicht seine Schuld, sondern derjenigen, welche ihr Ohr hartnäckig der Wahrheit verschlossen und die Finsternis dem Lichte vorzögen. Er verlangte daher vom Bundstag die Ansetzung eines öffentlichen Religionsgespräches, damit er sich dabei öffentlich rechtfertigen könne. Dabei werde er seine Lehre verteidigen. Werde er hierbei aus der Schrift eines Irrtums überwiesen, so sei er bereit, zu widerrufen. Bis dahin aber könne er von der Wahrheit nicht lassen.

Der Bundstag entsprach seinem Gesuche und setzte auf den 7. Januar 1526 eine öffentliche Disputation in Ilanz an. Er wählte auch sechs Delegierte, aus jedem Bunde zwei, welche den Vorsitz führen und zuletzt über den Erfolg des Religionsgespräches ein Urteil abgeben sollten.

Die Katholiken hatten zu einer Disputation keine Lust, nicht etwa, weil die katholische Lehre nicht haltbar gewesen wäre, sondern aus dogmatischen und taktischen Gründen, wie sie in der Einleitung dargelegt wurden.

Der Generalvikar bemerkte denn auch, er und die Seinen haben nicht im Sinne, über den jahrhundertealten Glauben, für den soviel Märtyrer-Blut geflossen sei, zu disputieren, d. h. ihn in Frage stellen zu lassen. Die Katholiken verstanden sich schließlich doch zur Disputation, um Zeugnis zu geben von ihrer Überzeugung und der Lehre der Kirche.

4. Comanders Thesen.

Comander machte sich nun daran, nach Sitte jener Zeit Thesen oder Sätze aufzustellen, die er beim Religionsgespräch verteidigen wollte. Er habe sich dabei der Hilfe seiner Freunde und Anhänger bedient. Er publizierte noch vor der Disputation 18 Thesen. Dr. Mayer bietet sie in seiner Bistumsgeschichte II, S. 38. Dr. Camenisch hat sie in seiner Broschüre: Das Ilanzer Religionsgespräch, S. 12 f. Der Text beider weicht in unbedeutenden Punkten voneinander ab; wir zitieren sie nach Dr. Mayer. Demnach lauten sie:

1. Die wahre christliche Kirche ist einzig aus Gottes Wort gezeugt, muß demnach nur bei demselben verbleiben und auf keine fremde Stimme hören.

2. Die Kirche Christi soll außer dem Worte Gottes kein Gesetz aufstellen, sondern darauf hören, was Christus, ihr Bräutigam bestimmt

und vorgeschrieben hat ; andernfalls wäre sie schlimmer als die jüdische Synagoge.

3. Daraus folgt, daß die Ohrenbeicht und anderes derartige, welches als kirchliche Tradition ausgegeben wird, niemand weiter verpflichtet, als soweit es im Worte Gottes begründet und durch dasselbe vorgeschrieben ist.

4. Die Lehre vom Fegfeuer stammt nicht von Gott.

5. Der Zölibat und das Fastengebot sind Menschensatzungen, erlassen auf Anstiften des Teufels von solchen, die vom Glauben abgefallen sind.

6. Wer fühlt, daß ihm die Gabe der Enthaltbarkeit nicht gegeben sei, darf nicht nur die Ehe eingehen, sondern ist verpflichtet dazu, wessen Geschlechtes oder Standes er auch sein mag.

7. Bilder anzubeten oder sie zum Kultus zu verwenden, widerspricht der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Bundes.

8. Alle menschlichen Gesetze, welche die Gewissen berühren, sind unnütz und gänzlich abzuschaffen, weil durch dieselben keine Verehrung Gottes stattfindet.

9. Die Bischöfe sollen selbst predigen ; sie sollen keine weltliche Herrschaft ausüben und nicht ungebührlichen reichen Besitz haben, sondern sich mit einem anständigen Einkommen begnügen und für ihre Schafe durch Verkündigung des Wortes Gottes sorgen.

10. Alle geistlichen Personen, wessen Ranges sie auch sein mögen, sollen bezüglich des Zeitlichen der weltlichen Obrigkeit unterworfen sein.

11. Da Christus der einzige, ewig lebende hohe Priester des Neuen Bundes ist, so bedarf er keines Vertreters.

12. Christus ist der einzige Mittler zwischen Gott dem Vater und den Gläubigen ; so sind alle übrigen Mittler aus der Reihe sterblicher Menschen unter Überschreitung der biblischen Grenzen und ohne hinlänglichen Grund aufgestellt worden.

13. Christus ist das einzige und ewige Opfer. Alle andern Opfer sind aufgehoben, und das Opfer Christi kann nicht wiederholt werden.

14. Die Messe ist der Heiligen Schrift zuwider und als Lästerung des Opfers Christi zu betrachten.

15. Die Messe als Opfer ist Erfindung späterer Zeit.

16. Daß Christus wesentlich und leiblich unter dem Brote des heiligen Abendmahles zugegen sei, ist ein Irrtum und kann aus der Heiligen Schrift nicht erwiesen werden.

17. An Stelle des Abendmahles, wie es Christus angeordnet, wurde später die Messe gesetzt.

18. Bezüglich der Berechtigung der Zehnten ist man bereit, Antwort zu geben.

Das ist eine etwas dürftige Systemsurkunde.

Selbst Camenisch (S. 13) sieht sich zum Geständnis gezwungen : « Diese Comanderschen Thesen vermögen mit denjenigen Zwinglis und Luthers weder an Umfang noch an Reichhaltigkeit des Inhaltes den Vergleich auszuhalten. »

Bei näherer Prüfung zeigt es sich, daß Comander *Zwinglis* Schüler ist. Seine Thesen sind die getreue Wiedergabe jener Zwinglis, die der zürcherische Reformator für seine Disputation zu Zürich Ende Januar 1523 aufstellte. Wir bringen für unsere Behauptung einige Beweise.¹ In These 2 leugnet Comander der Kirche das Recht der Gesetzgebung. Zwingli sagte in These 15 : Die Lehre und Gesetze der Kirche sind Menschensatzungen, die zur Seligkeit nüt nützen. Wie will man aber der Kirche das Recht zu legiferieren absprechen, wenn heutzutage jeder Verein für sich das Recht beansprucht, für seine Mitglieder Vorschriften aufzustellen.

Die Ohrenbeicht wird von Comander in These 3 verworfen, von Zwingli in These 51-55.

Bezüglich des Fastens, das Comander in These 5 verwirft, hatte Zwingli in Zürich bekanntlich anfänglich Schwierigkeiten. Der Rat belegte die Übertreter des Fastengebotes mit Strafe und verordnete, daß bis auf weiteres die Fasttage in alter Ordnung sollen gehalten werden. Am 16. April 1522 erließ Zwingli die Schrift : « Vom Erkiesen und Freiheit der Speisen » worin er das Fastengebot verwarf.

These 9. Comander will, daß die Bischöfe selbst predigen und nicht ungebührlich reichen Besitz haben. Damit anerkennt er, daß es Bischöfe gebe. Wo sind aber diese bei den Reformierten ? Zwingli ist in These 32 und 33 logischer. Geistliche, welche sich Reichtümer erwerben, schmähen Christus. Er läßt also keine Hierarchie mehr gelten. Wenn Comander erklärt, die Bischöfe dürfen nicht allzuviel weltlichen Besitz haben, so geht diese Bestimmung gegen den Churer Bischof, der ja Landesherr war, und seit einem Jahrhundert mit der Stadt Chur in Fehde lag. Comander wollte da dem Churer Stadtrat helfen.

¹ Vgl. Dr. G. Mayer : Die Disputation von Zürich 1523, Luzern 1895.

Die These 10 hat Comander selbständig formuliert ; inhaltlich stimmt sie mit Zwinglis These 36 und 37 überein. Zwingli verwirft die Anrufung der Heiligen nicht direkt, wohl aber indirekt, wenn er sagt, Christus sei der einzige Mittler zwischen Gott und uns, und wir bedürfen keines andern Mittlers. These 19 und 20. Damit stimmt Comander in seiner These 11 und 12 wohl überein.

Comander leugnet klar die wesentliche Gegenwart Christi im heiligsten Altarssakrament (These 16). Zwingli sprach sich nicht klar darüber aus ; wahrscheinlich wagte er es noch nicht, mit seiner Ansicht herauszurücken (These 18). Doch seit 1523 hatte sich auch Zwingli zur Leugnung der wirklichen Gegenwart durchgerungen.

Merkwürdig ist es wohl auch, daß Comanders letzte These sogar den Formfehler Zwinglis übernimmt. Eine These soll nämlich eine klare, bestimmte Behauptung enthalten, nicht nur, daß man bereit sei, darüber Auskunft zu geben. Läßt er Zinsen und Zehnten gelten oder nicht ? Zwingli sagt ähnlich : Über Zinsen, Zehnten und ungetaufte Kinder ist er bereit zu Disputieren, These 66 und 67.

Aus diesen Proben ist ersichtlich, daß Comander Zwinglianer und nicht Lutheraner war. Über alle diese Thesen wurde in Ilanz nicht disputiert. Die dort behandelten Sätze geben Gelegenheit zu einigen weiteren Bemerkungen im zweiten Teil.

5. Teilnehmer der Disputation.

Zu den Aktivteilnehmern an der Disputation gehörten auf *katholischer* Seite : Generalvikar Christoph Metzler, später (1548-61) Bischof von Konstanz ; Weihbischof Stephan Tschuggli, ein Dominikaner ; Abt Theodor Schlegel von S. Luzi ; Domherr Bartholomäus von Castelmur aus dem Bergell, später Domdekan ; drei Landdekane, darunter Johann Bursella von Camogasc, — Thomas Maier, Pfarrer in Tinzen und Peter Petronius Barth, Pfarrer von Obervaz. Einer von den letzten beiden wird wohl Dekan des Oberhalbsteiner Kapitels gewesen sein, doch nicht beide. Christian Berri, Magister und Schulmeister an der Domschule zu Chur ; drei Dominikaner vom Kloster S. Nicolai auf dem Kornplatz.

Unter den *Reformierten* werden genannt : Johann Comander, Pfarrer von S. Martin in Chur ; Johann Pontisella aus dem Bergell, früher Domherr in Chur, jetzt Schulmeister ; Pfarrer Christian Hart-

mann¹, früher Prämonstratenser von S. Luzi, Pfarrer in Sagens, und jetzt Pfarrer in Thusis; Georg Tschugg, Pfarrer von Präz; Johann Blasius, Pfarrer in Malans; ferner Kaplan Gallizius von Camogasc und Jakob Salzmann, Lehrer in Chur; zwei Vertreter von Zürich, Jakob Ammann und Sebastian Hofmeister. Nebenbei sei noch viel Volk, weltlichen und geistlichen Standes, in Ilanz gewesen, ohne daß die einzelnen sich aktiv am Gespräch beteiligten.²

6. Quellen.

Den Verlauf der Ilanzer Disputation beschreiben nur protestantische Quellen; diese sind partiisch und gestatten kein objektives Urteil. Hofmeister, Schaffhausens Reformator, hat den Verlauf der Disputation aufgeschrieben und deutsch erscheinen lassen. Das Werk wurde 1904 bei der Galliziusfeier neu herausgegeben. Hofmeister hatte in Paris philosophische Studien gemacht und wurde zum Dr. theologiae promoviert. Er war Barfüßermönch, trat in seiner Vaterstadt Schaffhausen entschieden für die neue Lehre ein. Zur Zeit des Gesprächs war er Pfarrer am Fraumünster in Zürich; er starb 1533 in Zofingen. Weil er bei der Disputation am Nachmittag ganz ausgeschlossen wurde, ist es begreiflich, daß er den Bündnern, und namentlich der katholischen Partei, die seine Ausschließung verlangte, feindlich gesinnt war. Schon aus diesem Grunde darf man annehmen, er habe sich im Protokoll der Disputation dafür rächen wollen. Übrigens hatte er für seine Absicht, die Disputation für die Neuerer günstig darzustellen, ein Vorbild in Hegenwald, in Zürich. Dieser Erhard Hegenwald berichtete über den Verlauf der Zürcher Disputation vom 29. Januar 1523 in einer Schrift: Handlung der Versammlung etc., gedruckt 1523, im März. Der Bericht enthielt manche Unrichtigkeit. Generalvikar Faber, der an der Disputation teilgenommen hatte, sah sich veranlaßt, eine Gegenschrift erscheinen zu lassen: Wahrhafte Unterrichtung etc. Hegenwald fand in Hofmeister einen gelehrigen Schüler. Schade jedoch, daß in Bünden kein Katholik dem Beispiele Fabers folgend, Hofmeisters Unrichtigkeiten richtig stellte.

¹ *Dr. Simonet*, Die Weltgeistlichen Graubündens, S. 143.

² Nähere Angaben bei *Schiess*, Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern, Einleitung, in Quellen zur Schweizer Geschichte, XXV. Band. Basel 1906 etc. *Egli*, Schweiz. Ref. Gesch., I. Bd. Zürich 1910.

Campell hat im zweiten Teil seines Werkes : zwei Bücher rätischer Geschichte¹, das XIII. Kapitel betitelt : Religionsgespräch zu Ilanz. Er war nicht selber in Ilanz anwesend sondern sagt, seine Hauptquelle sei Hofmeister. Daneben habe er noch Ohrenzeugen der Disputation beraten, so Comander, Andreas Fabrizius, Gallizius und Blasius (S. 299). Liest man aber genau Hofmeister und Campell, so erhält man den Eindruck, Campell sei vollständig von Hofmeister beeinflusst.

Daß beide unzuverlässig sind, geht daraus hervor, daß die Reden der Protestanten sehr ausführlich und wahrscheinlich in verbesserter Form aufgeführt werden, von den Katholiken aber nur Bruchstücke geboten werden. Augenscheinlich geben sie nur solche Aussprüche der Katholiken, die leicht zu widerlegen waren. Campell gesteht selbst (S. 306) : Bei den Ausführungen übers Fegfeuer brachte der Abt die nämlichen Gründe vor, welche gegen Luther geltend gemacht wurden. Wer von den Lesern Campells weiß aber, welche Gründe von den Katholiken vorgebracht wurden ? Hofmeister zitiert (S. 35) bei der Rede Schlegels übers heiligste Altarssakrament zweimal andere Werke, z. B. « Liess Mag. von Hochenzen 4. » Will man unparteiisch sein, so muß man die Gründe des Gegners auch anhören und würdigen. Durch Verschweigen derselben war die Sache der Katholiken bei den Lesern dieser zwei Berichte ungünstiger dargestellt.

Nach diesen Vorfragen muß nun der Verlauf der Disputation geschildert werden. Der Kürze halber kann aber nicht jeder Ausspruch oder Zwischenfall berücksichtigt werden. Es sei auf Campell und Hofmeister verwiesen. Doch auf einige Einseitigkeiten derselben muß hier besonders hingewiesen werden. Unsere Darstellung ist also in diesem Punkte mehr ein Kommentar zu beiden.

II. Verlauf der Disputation.

1. Versuch zu einer friedlichen Übereinkunft.

Alle protestantischen Geschichtsschreiber von Hofmeister bis zum heutigen Tag standen unter der Suggestion, die Katholiken hätten das Religionsgespräch um jeden Preis vereiteln wollen. Dogmatische und taktische Gründe rieten freilich, zu einer gütlichen Abmachung Hand

¹ Campell schrieb lateinisch, Mohr hat sein Werk übersetzt, und wir zitieren diese Übersetzung.

zu bieten ; denn auch hier, wie bei jedem Prozeß, wäre ein magerer Vergleich besser gewesen als ein fetter Prozeß. Lediglich zu einer solchen gütlichen Vereinbarung dienten die Anstrengungen des ersten Tages.

Auf den Sonntag nach Epiphanie, den 7. Jänner 1526, war die Ankunft der Teilnehmer in Ilanz anberaumt. Die sechs Deputierten der III Bünde waren aber nicht vollzählig erschienen. Ob nur einer fehlte ? Und welcher ? Hofmeister redet von etlichen. Uns scheint es sicher, daß Anhänger der neuen Lehre nicht erschienen seien ; denn sonst hätte Hofmeister gewiß den Namen der Fehlenden genannt, zum Beweise, daß die nicht Erschienenen Katholiken gewesen seien und durch ihre Abwesenheit die Disputation verhindern wollten.

Die weltlichen Beisitzer wollten aber das Gespräch nicht beginnen lassen bis alle sechs Deputierten angelangt seien.

Als nun am Montag, den 8. Januar, die Deputierten immer noch nicht vollzählig waren, berief der Generalvikar die Teilnehmer beider Konfessionen in die Kirche, um das Gespräch doch zu beginnen.¹ Einige der Neuerer waren der Meinung, man solle der Einladung des Vikars nicht folgen ; doch verstand man sich auch von protestantischer Seite dazu, die angesagte Versammlung zu besuchen.

Der Generalvikar begrüßte die Versammelten im Namen des Bischofs und hielt eine friedliche, kluge Ermahnung, beim alten Glauben zu verbleiben und alle Uneinigkeit und gegenseitige Befehdung aufzugeben.

Nachdem er geendet, trat allgemeines Schweigen ein. Der Vikar fragte nun einzelne mit Namen um ihre Meinung. Abt Schlegel von S. Luzi meinte, eine Disputation habe nicht viel Zweck ; nächstens werde ein Konzil abgehalten. Dasselbe werde entscheiden, was geoffenbarte Lehre sei und was in Disziplinarfragen etwa abgeändert werde. Diese Entscheidungen solle man abwarten. Eventuell könne man die Fragen einer Universität zur Entscheidung überlassen. — Der Weihbischof Stephan Tschuggli äußerte sich, der Abt von S. Luzi möge noch einige Theologen mit sich nehmen, ebenso der Pfarrer von S. Martin,

¹ *Mohrs* Übersetzung besagt, spät am Abend habe der Vikar die Teilnehmer zur Kirche geladen. *Campell* dagegen schreibt : Diluculo, d. h. früh morgens. *Mohr* übersetzt das fälschlich mit : Am späten Abend. (S. 292.) *Hofmeister* stimmt damit überein, S. 16 : Demnach am selben Tage früh. So ist dann die folgende Notiz *Campells* damit zu vereinen, daß man nach diesen Verhandlungen zum Mittagessen ging. Hofmeister sagt : Zum Imbiß.

Johann Comander. Diese können miteinander in Chur disputieren und eine Einigung erzielen. Drei Landdekane meinten, man möge beim alten Glauben verbleiben.

Comander jedoch war anderer Meinung: Er drückte seinen Schmerz aus über die unter ihnen herrschende Uneinigkeit, sowie seinen Wunsch, Frieden und Eintracht wiederkehren zu sehen. Eine gütliche Verständigung sei aber gegenwärtig unmöglich, weil jedermann die schmachvollen Verdächtigungen der Katholiken gegen ihn und seine Mitbrüder erinnerlich seien. Diese möge man nun beweisen und er wolle sich rechtfertigen.

Man schloß vorläufig die Versammlung und ging zum Mittagessen. Am Nachmittag versuchte der Generalvikar mit dem Abte von S. Luzi, die Bundesboten für Vermittlung einer gütlichen Verständigung zu bewegen. Als Comander von diesem Schritte der Katholiken hörte, ging er mit Pontisella auch zu den Bundesdeputierten und erklärte, der Bundstag habe die Abhaltung der Disputation beschlossen, und es bleibe dabei. Sonst würden sie, die Bekenner der neuen Lehre, öffentlich vor der ganzen Menge ihre Glaubensgrundsätze darlegen. (Als ob er nicht auch bisher seine neuen Ansichten dem Volke vorgetragen hätte.) Die friedliche Verständigung war somit gescheitert. Die Bundesboten beschlossen, am andern Tage, einem Dienstag, die Disputation abzuhalten, auch wenn verschiedene fehlen sollten.

2. Nur Nebensachen.

Am Dienstag morgen versammelte man sich im Rathaus unter dem Vorsitz eines Bundesdeputierten. Dieser erteilte gleich anfangs das Wort dem bischöflichen Generalvikar Metzler.

a) Derselbe brachte die *Kostenfrage* vor, nicht wie die historische Suggestion bei den Reformierten will, um die Disputation zu hintertreiben, sondern, weil auch bei unsern Altvordern diese Frage eine wichtige Rolle spielte. Der Vikar führte aus: Der Bischof stelle eine Bürgschaft von 6000-10,000 Fr. zur Verfügung, falls die Katholiken unterliegen sollten. Die Gegenpartei solle jedoch eine ähnliche Summe als Unterpfand stellen, damit daraus die Kosten bezahlt werden können, wenn die Reformierten unterliegen. Dieses Angebot brachte eine große Aufregung unter die Neuerer. Christian Hartmann, Pfarrer von Thusis, wunderte sich darüber, daß so reiche Priester, wie sie bei der Gegenpartei seien, sich so bekümmert zeigen um die Kosten der Disputation, der Wahrheit selbst gegenüber so kalt seien.

Georg Tschugg, Pfarrer zu Präz, bemerkte: Herr Vikar und ihr übrigen fetten Herren, klaget doch nicht, sondern überlasset diese Sorge uns armen, mageren Geistlichen, die wir kaum unsern Hunger zu stillen vermögen. Bei eurem Überfluß vermöget ihr leicht diese Kosten zu bestreiten.

Comander schließlich äußerte sich: Der Bundstag habe über die Kosten nichts bestimmt. Man solle also diese Frage ruhen lassen. Seine Partei wäre nicht in der Lage, eine solche Summe aufzubringen. Daraufhin ließ man diese Frage unerledigt.

Die Bündner Geschichte zeigt uns, daß es nicht überflüssig war, diese Frage aufzuwerfen. 1603 war es notwendig geworden, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen gegen verschiedene Übelstände in der Verwaltung der Untertanenlande. Man setzte eine große Kommission dafür ein; nachdem die sogenannte Landesreform ausgearbeitet und angenommen war, fragte man sich, wer bezahlt die Kosten? Die Antwort lautete: Jene sollen bezahlen, welche diese Gesetze notwendig gemacht haben, also die Amtsleute des Veltlins seit 1590. Man verteilte somit auf diese die Kosten, ganz ansehnliche Summen. Rudolf Planta mußte 12,000 rhein. Gulden = 130,000 Fr. bezahlen, der damalige Vikar Albert von Salis wurde in eine Buße von 3000 rhein. Gulden, ungefähr 33,000 Fr. verfällt. Daraus ist ersichtlich, daß es wohl keine müßige Frage war, die der Vikar zur Sprache brachte. Und man darf der Meinung sein, die frühe Beendigung der Disputation sei von den Vertretern der III Bünde wohl hauptsächlich darum beschlossen worden, weil die Kostenfrage infolge Weigerung Comanders und seiner Partei nicht befriedigend zu lösen war.

b) Darauf verlangte der Generalvikar, nur die Einheimischen sollen sich an den Verhandlungen beteiligen dürfen. Damit war gesagt, daß die zwei *zürcherischen Abgesandten*, Sebastian Hofmeister und Jakob Ammann, von der Disputation *ausgeschlossen* werden sollen. Die Vorsitzenden berieten diese Forderung und beschlossen, die beiden Zürcher dürfen wohl als Zuhörer der Disputation beiwohnen, doch sei ihnen die aktive Beteiligung daran untersagt. Hofmeister mischte sich aber im Laufe des Vormittags wiederholt in die Disputation ein, und daher wurde er am Nachmittag ganz ausgeschlossen.

Auch das ist verständlich. Man erachtete die Disputation als eine interne, bündnerische Sache, wie die Bundstage, woran sich nur Landeskinder beteiligen durften. Außerdem herrschte in vielen bündnerischen Kreisen eine ganz schlimme Stimmung gegen Zürich, von wo die neue

Strömung und die Beunruhigung ausging. Solche Friedensapostel wollte man nicht. Man nahm sie mit ähnlichen Gefühlen in Ilanz auf, wie unsere Gemeinden den Regierungskommissär empfangen, wenn er von der hohen Regierung zu einer Gemeindeversammlung geschickt wird. — Der herrschende Gedanke war bei der Disputation: Wir machen das unter uns aus!

c) Comander hatte seine *Thesen* unmittelbar vor der Disputation den Gegnern mitgeteilt. Darüber beklagte sich der Abt von S. Luzi und Domherr Castelmur. Sie hätten sich auf das Gespräch nicht vorbereiten können, während Comander seine These studiert habe. Dadurch seien die Katholiken im Nachteil. Dekan Bursella von Camogasc schloß sich diesen Klagen an und bemerkte, ihm seien die Thesen erst in Ilanz zur Einsicht unterbreitet worden. Der Kaplan von Camogasc, Gallizius, ziehe seinen Prinzipal der Lüge: Die Thesen seien in der Sakristei zu Camogasc aufgelegt gewesen. Wohl jedermann sieht ein, daß ein solches Vorgehen des Kaplans gegen seinen Pfarrer eine Taktlosigkeit gewesen ist. Gewiß, kein Pfarrer hat alle Zettel durchgelesen, die etwa in einer Sakristei herumgelegen sind. So darf man Bursella glauben, selbst, wenn Gallizius' Behauptung richtig war. Die nächste Folge davon war, daß Gallizius in Camogasc unmöglich wurde. Welcher Pfarrer würde mit einem Kaplan weiter wirken, der einer andern Konfession angehört! Und welcher Prinzipal ließe sich das gefallen, daß der Untergebene ihn in öffentlicher Versammlung als Lügner hinstellt? Es ist uns daher unbegreiflich, wie man so viel Wesens machen kann aus der Tatsache, daß Gallizius infolge der Ilanzer Disputation das Oberengadin verlassen mußte. Wurde er wirklich durch das Hochgericht ausgewiesen, so folgte das Gericht dem durch Comander selbst veranlaßten Beschluß der III Bünde, daß keine Irrlehrer im Lande bleiben dürfen. Comander hatte diesen Beschluß gegen die Wiedertäufer proviziert¹, jetzt konnte derselbe gegen einen seiner Anhänger angewendet werden. Die Katholiken waren daran ganz unschuldig.

¹ *Kind*, Geschichte der Reformation in den Bistümern Chur und Como, S. 37.

(Schluß folgt.)

